

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer  
zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken  
(RL DB)**

Vom 28. November 2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Mai 2016

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten im Bereich der Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73) folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken vom 28. November 2006 (Informationsblatt SLAK 5/2006 S. XXI), zuletzt geändert am 17. Mai 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 21 S. 76) beschlossen:

**Präambel**

<sup>1</sup>Die sächsischen Apothekerinnen und Apotheker gewährleisten eine ständige Dienstbereitschaft zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung rund um die Uhr. <sup>2</sup>In der folgenden Richtlinie werden die Einzelheiten zur Durchführung der Dienstbereitschaft der sächsischen Apotheken geregelt.

**§ 1**

**Durchführung der Dienstbereitschaft**

(1) <sup>1</sup>Jede öffentliche Apotheke hat nach Maßgabe der für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken im Wechsel angeordneten Schließung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dienstbereit zu sein. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, entweder dauernd dienstbereit zu sein oder sich als benachbarte Gemeinden zu Dienstbereitschaftskreisen zusammenzuschließen. <sup>3</sup>Die Apothekenleiter der Dienstbereitschaftskreise benennen aus ihrer Mitte einen Dienstbereitschaftskreisverantwortlichen, in dessen Verantwortung die Erstellung des Dienstplans unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze fällt.

(2) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern hat mindestens eine, in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern haben mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern haben mindestens drei und in Gemeinden mit mehr als 400 000 Einwohnern haben mindestens vier in angemessener Entfernung zueinander liegende Apotheken durchgängig dienstbereit zu sein.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 hat in Gemeinden mit mehr als 10 Apotheken (Gemeinden mit Mittelpunktfunktion) im Wechsel ständig eine Apotheke durchgängig dienstbereit zu sein.

(4) Apotheken von benachbarten kleinen Gemeinden, deren Eingliederung in einen anderen Dienstbereitschaftskreis nicht möglich ist, können anstelle einer durchgängigen Dienstbereitschaft einen zu einer Apotheke nach den Absätzen 2 und 3 parallelen Spätdienst in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr durchführen, sofern die Entfernung zur diensthabenden Apotheke 20 km auf öffentlichen Straßen nicht überschreitet.

(5) In benachbarten Gemeinden, die weniger als 11 Apotheken haben und deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 20 km auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt liegen, können die Apotheken wechselseitig Dienst versehen.

(6) Kann im Einzelfall eine wechselnde Schließung nicht unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfolgen oder haben die Anordnungen eine unzumutbare Härte zur Folge, sind auf die örtliche Situation abgestimmte Ausnahmeregelungen möglich.

## § 2

### Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft kann die Apotheke während der ortsüblichen Schließzeiten antragsunabhängig befreit werden. <sup>2</sup>Die Befreiung soll in einer Allgemeinverfügung unter Widerrufsvorbehalt erklärt werden. <sup>3</sup>In der Allgemeinverfügung sind die ortsüblichen Schließzeiten zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können Apotheken am Mittwochnachmittag und am Sonnabend befreit werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende, Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. <sup>2</sup>Hieran fehlt es, wenn die Arzneimittel nicht innerhalb von ungefähr einer Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen sind. <sup>3</sup>Die Befreiung soll mit der Maßgabe erteilt werden, dass bei weiteren Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft an den Mittwochnachmittagen und Sonnabenden ein Wechselturnus zwischen den befreiungsberechtigten Apotheken eines Dienstbereitschaftskreises angeordnet wird.

(3) Für die Dauer der Betriebsferien kann auf Antrag die Schließung einer Apotheke genehmigt werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch eine andere Apotheke in zumutbarer Weise sichergestellt ist.

(4) Ferner kann eine Apotheke auf Antrag von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit werden, sofern ein berechtigter Grund vorliegt.

## § 3

### Befreiung von der Anwesenheitspflicht

(1) Der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person kann von der Verpflichtung, sich in den Apothekenbetriebsräumen oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen aufzuhalten, auf Antrag befreit werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

(2) <sup>1</sup>Jederzeit erreichbar ist der Diensthabende, wenn technische Vorkehrungen sicherstellen, dass er von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden sofort und unmittelbar mit diesem in Sprechkontakt treten kann. <sup>2</sup>Auch für die Wegzeiten des Diensthabenden von und zu der Apotheke muss gewährleistet sein, dass der Kunde einen Ansprechpartner hat.

(3) Die Arzneimittelversorgung ist in der Regel in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von maximal 10 Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreichen kann.

(4) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat die Befreiungsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 darzulegen. <sup>2</sup>Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt sowie mit der Maßgabe zu erteilen, dass der Antragsteller im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

## § 4

### Verfahrensregelungen

(1) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer ordnet die Dienstbereitschaft gemäß § 1 der Richtlinie an. <sup>2</sup>Sie behält sich darin den Widerruf vor, der insbesondere bei Bekanntwerden schwerwiegender Mängel in der Arzneimittelversorgung erklärt wird. <sup>3</sup>Darüber hinaus können die Dienstbereitschaftsanordnungen mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dienstpläne müssen nach mehrheitlicher Zustimmung der beteiligten Apothekenleiter für mindestens sechs Monate im Voraus aufgestellt werden. <sup>2</sup>Die Dienstpläne sind vom Dienstbereitschaftskreisverantwortlichen spätestens 30 Tage vor deren Wirksamwerden der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Kenntnis und Genehmigung zu geben. <sup>3</sup>Wird vom Dienstbereitschaftskreisverantwortlichen wiederholt kein genehmigungsfähiger Dienstplan vorgelegt, wird ein solcher durch die Sächsische Landesapothekerkammer festgelegt.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Dienstpläne und jegliche Änderungen im Turnus nach Abs. 2 Satz 1 sind in Verantwortung der Dienstbereitschaftskreisverantwortlichen an die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und Polizeidienststellen weiterzugeben und in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

(5) <sup>1</sup>Die jeweils geschlossen zu haltenden Apotheken haben am Eingang an gut sichtbarer Stelle einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, der auf die nächsten dienstbereiten Apotheken hinweist. <sup>2</sup>Dabei sollen nahegelegene oder gut erreichbare Apotheken berücksichtigt werden, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einzelnen Dienstbereitschaftskreisen.

(6) Neu gegründete Apotheken sind spätestens zu Beginn des nächsten Dienstbereitschaftsturnus an der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

(7) <sup>1</sup>Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur im Einzelfall zulässig. <sup>2</sup>Der beabsichtigte Wechsel ist mindestens 10 Tage vorher bei der Sächsischen Landesapothekerkammer zu beantragen und kann von dieser genehmigt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Informationspflichten der Absätze 4 und 5. <sup>4</sup>Ist eine diensthabende Apotheke kurzfristig verhindert, die Dienstbereitschaft wahrzunehmen, so hat sie die Pflicht, rechtzeitig selbst für eine geeignete Vertretung innerhalb des Dienstbereitschaftskreises zu sorgen und die Änderung dem Dienstbereitschaftskreisverantwortlichen, den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und Polizeidienststellen sowie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Genehmigung mitzuteilen.

## § 5

### Modellregionen

(1) <sup>1</sup>Zur Erprobung einer verbesserten, regionalspezifischen Versorgung der Bevölkerung können in ausgewählten Modellregionen abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Diese Regelungen sind zu befristen. <sup>3</sup>Die in den Modellregionen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse werden evaluiert und können die Grundlage für Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie bilden.

(2) Die Genehmigung einer Modellregion entfaltet keine präjudizierende Wirkung auf andere Dienstbereitschaftskreise.

## § 6

### Einvernehmen der Aufsichtsbehörde

Der Erlass dieser Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft von öffentlichen Apotheken und jegliche Änderungen einschließlich der Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Genehmigung der Modellregionen gemäß § 5 erfolgen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 8. November 2006

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 21. November 2006, Aktenzeichen 26-5486.01/19 die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken bestätigt.

Die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 28. November 2006

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer